

Hallen-/Nutzungsordnung für die Mehrzweckhalle (incl. Erweiterungsbau) und den Kunstrasenplatz in Istrup

1. Allgemeines

1.1. Der Kunstrasenplatz und die Mehrzweckhalle sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Blomberg und deren Eigentum.

1.2. Der Kunstrasenplatz und die Mehrzweckhalle stehen den dem Stadtsportverband Blomberg angeschlossenen Vereinen für Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

1.4. Für die Nutzung der Sportanlage (Halle und Platz) gelten die nachstehenden Bestimmungen, die von den Nutzenden anerkannt werden.

2. Nutzungszeiten

2.1 Die Nutzungszeiten der Sportanlage werden durch einen Belegungsplan festgelegt und im Eingangsbereich des Gebäudes ausgehängt oder auf einem Internetportal (derzeit: www.ssv-blomberg.de/kunstrasen) veröffentlicht. Der Belegungsplan für die Mehrzweckhalle wird vom Stadtsportverband Blomberg in Abstimmung mit den Vereinen aufgestellt und der Stadt Blomberg zur Verfügung gestellt. Der Belegungsplan für den Kunstrasenplatz wird eigenverantwortlich von den nutzungsberechtigten Vereinen unter Federführung des TuS Istrup erstellt. Sollte keine Einigung über die Nutzungszeiten erzielt werden oder es zu Streitigkeiten kommen, entscheidet der Stadtsportverband über die Vergabe der Nutzungszeiten. Eine abweichende Nutzung bedarf der Zustimmung des Stadtsportverbandes ggf. in Absprache mit der Stadt Blomberg.

3. Verhalten der Nutzergruppen

3.1 Gruppen ohne Übungsleiter können die Sporthalle auch zu den zugewiesenen Zeiten nicht benutzen. Der Hausmeister ist angewiesen, in diesen Fällen die Halle zu schließen.

3.2 Das Betreten der Umkleieräume und Halle ist nur mit dem verantwortlichen Übungsleiter gestattet. Bei Betreten der Halle hat sich der Leiter vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, sowie der Sportgeräte zu überzeugen.

3.3. Der verantwortliche Übungsleiter ist verpflichtet, die Anwesenheit in dem dafür ausgelegten Nutzungsbuch zu dokumentieren. Eventuelle besondere Vorkommnisse, bzw. Schäden sind ebenfalls in dem Buch mit Datum, Uhrzeit und Namen des Meldenden einzutragen.

3.4. Die Nutzenden sind verpflichtet, Verbands- und Hilfsmittel zur „Ersten Hilfe“ selbst vorzuhalten.

3.5. Das Betreten des Gebäudes mit Stollenschuhen ist verboten.

3.6. Für Schäden, die nur durch nicht sachgemäße Nutzung entstehen, haftet der Verursacher und der betreffende Verein.

3.7. Alle Hallennutzer sind verpflichtet, evtl. anfallenden Abfall aus den genutzten Räumen (incl. Umkleieräume und Duschen) in die aufgestellten Behälter zu entsorgen. Ebenso ist das Leergut (z.B. Flaschen) mitzunehmen.

3.8. Der verantwortliche Übungsleiter hat sich nach Ende der Übungsstunde/ des Trainings- bzw. Spielbetriebs zu überzeugen, dass die genutzten Räume in ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden.

3.9. Das Rauchen ist in allen Räumen der Sportanlage untersagt.

3.10. Die Sportgeräte sind nach Ende der Übungsstunde ordnungsgemäß auf die angewiesenen Stellplätze im Geräteraum zurückzustellen.

3.11. Bei Veranstaltungen hat sich der Veranstalter nach Ende der Veranstaltung über den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und Räume zu überzeugen.

4. Nutzung des Außenbereiches (Kunstrasenplatz, Boulebahn und Zuschauerbereich).

4.1. Das unbefugte Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb des Sportgeländes ist verboten. Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Ständern oder Fahrradzonen abzustellen. Die Feuerwehrzufahrt ist ständig freizuhalten.

4.2. Das Klettern an Zäunen und Tornetzen ist verboten.

4.3. Die Nutzenden der beweglichen Tore sind verpflichtet, die Tore mit den vorhandenen Sicherheitsbodenrahmen und Gewichten vor Kippen zu sichern. Auch bei Nichtnutzung der Tore sind diese vor unbefugtem und ungesicherten Gebrauch zu schützen. Die Tore sind nach Benutzung auf die gepflasterten Flächen neben dem Spielfeld abzustellen. Der nutzende Verein ist selbst für den Gebrauch der Sicherheitsvorrichtungen verantwortlich und haftet bei einem Unfall wegen ungesicherter Tore.

4.4. Der Kunstrasenplatz dürfen nur mit Noppen- oder Turnschuhen benutzt werden. Die Schuhe müssen sauber sein. Das Betreten mit Stollen aus Metall, Leder oder Kunststoff ist verboten. Der Platz ist pfleglich zu behandeln.

4.5. Jeder Verein hat nach Nutzung der Anlage den Müll und das Leergut zu entsorgen. Dazu gehören auch die Mülleimer am Sportplatz.

4.6. Der Müll ist in die vorhandenen blauen Säcke (Installationsraum) zu verpacken und in den Müllcontainer zu bringen. Der Schlüssel für die Mülleimer ist im Installationsraum deponiert.

4.7. Der verantwortliche Übungsleiter ist verpflichtet, die Anwesenheit in dem dafür ausgelegten Nutzungsbuch zu dokumentieren. Eventuelle besondere Vorkommnisse, bzw. Schäden sind ebenfalls in dem Buch mit Datum, Uhrzeit und Namen des Meldenden einzutragen.

4.8. Die Flutlichtanlage ist sofort nach der Nutzung der Spielfläche auszuschalten. Eckfahnen sind vom Spielfeld zu entfernen und einzulagern.

4.9. Beim Verlassen der Anlage ist, sofern sich keine weiteren Sporttreibenden auf dem Gelände aufhalten, darauf zu achten, dass sämtliche Zugänge (Tore) verschlossen sind.

4.10. Für Platzsperrungen ist der Stadtsportverband Blomberg zuständig.

4.11. Die Pflege des Kunstrasenplatzes wird durch die Stadt Blomberg sichergestellt.

5. Nutzung des Verkaufsraums (Kiosk)

5.1. Jeder Verein hat nach Beendigung der Nutzung den Verkaufsraum zu reinigen und den Müll und Leergut zu entsorgen. (siehe Punkt 3.6.)

6. Technische Einrichtungen

6.1. Die Heizungsanlage darf nur vom Hausmeister bedient werden.

6.2. Bei Großveranstaltungen sind mit Rücksprache des Hausmeisters abweichende Regelungen möglich.

6.3. Mitgebrachte elektrische Geräte müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, wenn sie am Stromnetz der Halle betrieben werden.

6.4. Sportgeräte etc. dürfen nicht ohne Zustimmung der Stadt aus den Hallen entfernt werden.

7. Verstoß gegen die Hallen-/Nutzungsordnung

7.1. Der Hausmeister/der jeweilige Vereinsverantwortliche übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

7.2. Bei Verstößen gegen diese Ordnung ist der Hausmeister/der jeweilige Vereinsverantwortliche berechtigt, einzelne Personen, eventuell auch die ganze Gruppe, aus der Halle bzw. von dem Gelände zu verweisen.

7.3. Bei wiederholten Verstößen kann eine Gruppe bzw. ein Verein durch die Stadt Blomberg von der Benutzung der Räumlichkeiten/der Sportanlage ausgeschlossen werden.

Blomberg, 15.02.2022

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister